

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Deutschen Bundestag

per E-Mail

Berlin, 01.06.2026

Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Marktkonzentration im Lebensmittelsektor

Sehr geehrte

wir sind auf den Antrag Ihrer Fraktion „Marktkonzentration in der Lebensmittelkette stoppen - Gerechte Marktstrukturen für Erzeuger und Verbraucher“ aufmerksam geworden.

Aus Sicht des Deutschen Brauer-Bundes greift der Antrag ein wichtiges Thema auf und spiegelt in weiten Teilen auch unsere Forderungen wider. Die hohe Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel und die daraus folgende Nachfragemacht betreffen nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Lieferantenebene und damit insbesondere mittelständisch geprägte Lebensmittelhersteller wie die deutschen Brauereien.

Unlautere Handelspraktiken, einseitige Konditionenforderungen, zusätzliche Vorgaben sowie Kosten- und Risikoverlagerungen wirken entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette. Deshalb halten wir es für wichtig, den bestehenden Rechtsrahmen sowohl national als auch europäisch weiterzuentwickeln. Aus unserer Sicht sollte insbesondere der europäische UTP-Rahmen verschärft und der Anwendungsbereich erweitert werden, damit sich dies anschließend auch konsequent im nationalen AgrarOLkG niederschlagen kann.

Wir unterstützen Ihre Initiative daher ausdrücklich und können Sie nur ermuntern, diesen Weg weiterzuverfolgen. Zur Kenntnisnahme übersenden wir Ihnen anbei unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der aktuellen Diskussion zur Evaluierung und Weiterentwicklung der UTP-Richtlinie und des AgrarOLkG an das zuständige BMLEH übermittelt haben.

Für den weiteren Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7A,
10117 Berlin
Tel.: 030 209167-0
info@brauer-bund.de
www.brauer-bund.de

Vorstand
Christian Weber, Präsident
Michael Hollmann, Vizepräsident
Mathias Keil, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Holger Eichele, Hauptgeschäftsführer

Transparenzhinweis
Eintrag gemäß Lobbyregister
R000424

Eintrag gemäß EU-Transparenzregister
50878746386-39



Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.

Anlage

Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7A,
10117 Berlin
Tel.: 030 209167-0
info@brauer-bund.de
www.brauer-bund.de

Vorstand
Christian Weber, Präsident
Michael Hollmann, Vizepräsident
Mathias Keil, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Holger Eichele, Hauptgeschäftsführer

Transparenzhinweis
Eintrag gemäß Lobbyregister
R000424

Eintrag gemäß EU-Transparenzregister
50878746386-39



per E-Mail

Berlin, 11.05.2026

Stellungnahme zur Evaluierung und Weiterentwicklung der UTP-Richtlinie und des AgrarOLkG

Sehr geehrte,

die derzeitige Evaluierung der EU-Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, kurz UTP-Richtlinie, ist aus Sicht des Deutschen Brauer-Bundes von erheblicher Bedeutung. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch das Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz, kurz AgrarOLkG, umgesetzt. Ziel der Regelungen ist es, strukturelle Machtungleichgewichte in der Lebensmittelversorgungskette zu begrenzen und das einseitige Abwälzen wirtschaftlicher Risiken auf vorgelagerte Stufen einzudämmen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Schutz der Landwirtschaft im Mittelpunkt der politischen Debatte steht. Landwirte benötigen einen wirksamen Schutz vor unfairen Handelspraktiken und vor der missbräuchlichen Ausnutzung von Marktmacht. Zugleich möchten wir jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, dass auch die Lieferantenebene, insbesondere die Lebensmittelhersteller, in der bisherigen Debatte zu kurz kommen. Die Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels wirkt nicht nur gegenüber der Landwirtschaft, sondern entlang der gesamten Lieferkette.

Hohe Konzentration im LEH

Die Marktstruktur im deutschen Lebensmitteleinzelhandel zeigt den fortbestehenden Handlungsbedarf deutlich. Der Markt ist durch hohe Konzentration geprägt. Wenige große Handelsunternehmen verfügen über eine erhebliche Nachfragemacht gegenüber Herstellern, Lieferanten und mittelbar auch gegenüber der Landwirtschaft. Faire Vertragsverhandlungen auf Augenhöhe sind unter diesen Bedingungen vielfach kaum möglich.

Der immer wieder von Vertretern des Lebensmitteleinzelhandels vorgebrachte Hinweis auf die Vertragsautonomie greift vor diesem Hintergrund zu kurz. Die Vertragsfreiheit ist ein hohes Gut

in Deutschland, sie setzt jedoch auch Verhandlungen auf Augenhöhe voraus. Diese sind angesichts der erheblichen Marktkonzentration und Nachfragemacht des Handels nicht gegeben. In der Praxis werden zentrale Konditionen häufig nicht frei ausgehandelt, sondern faktisch vorgegeben. Lieferanten stehen dann vor der Wahl, diese Bedingungen zu akzeptieren oder erhebliche wirtschaftliche Nachteile bis hin zum Verlust zentraler Absatzkanäle zu riskieren. Angesichts der hohen Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel auf wenige große Unternehmensgruppen ist ein Ausweichen auf alternative Absatzmöglichkeiten nicht realistisch. Wenn vier große Handelsunternehmen den wesentlichen Absatzmarkt für Lebensmittel in Deutschland abbilden, kann von gleichgewichtigen Verhandlungen keine Rede sein.

Kaskadeneffekte berücksichtigen

Soweit die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten Handlungsbedarf in der Lebensmittellieferkette anerkennt, begrüßen wir dies ausdrücklich. Strikt zurückzuweisen ist jedoch der Vorschlag, den Anwendungsbereich des AgrarOLkG künftig im Wesentlichen auf Vertragsbeziehungen mit der Landwirtschaft zu begrenzen. Eine solche Verengung würde die Marktposition und Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels gegenüber der Lieferantenebene erheblich weiter stärken. Das Verbot unlauterer Handelspraktiken hat sich mittlerweile zu einem wichtigen Schutzinstrument und Vertragsbestandteil entwickelt, der viele unserer Mitglieder berechtigterweise auch vor Maßnahmen schützt, die nicht unmittelbar den Verkauf von Waren selbst betreffen, sondern etwa zusätzliche Kosten, Vorgaben, Dienstleistungen, Zertifizierungen oder sonstige einseitig auferlegte Verpflichtungen. Das wirtschaftliche Risiko vier markmächtiger Akteure wird damit maximal auf die Lieferanten abgewälzt.

Vielfach unberücksichtigt bleibt zudem der reale Kaskadeneffekt: Zahlreiche Unternehmen der Lieferantenebene sind selbst verpflichtet, die Vorgaben des AgrarOLkG gegenüber ihren Vorlieferanten einzuhalten, überschreiten aber zugleich die Umsatzschwelle von 350 Millionen Euro und sind deshalb gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel nicht geschützt. Dies führt zu einer strukturellen Schieflage. So müssen beispielsweise einige unserer Mitglieder etwa gesetzlich vorgegebene Zahlungsziele gegenüber ihren Lieferanten einhalten, während der Lebensmitteleinzelhandel gegenüber diesen Unternehmen weiterhin frei längere Zahlungsziele verhandeln kann. Dadurch entstehen einseitige Liquiditätsbelastungen und eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Lieferantenebene.

Der Vorschlag, den Schutzbereich des AgrarOLkG zu verengen, wird diesem Kaskadeneffekt aus unserer Sicht nicht gerecht. Er verkennt, dass unlautere Handelspraktiken und asymmetrische Verhandlungsmacht nicht an der ersten Stufe der Lieferkette enden. Ein wirksamer Schutz der Landwirtschaft setzt vielmehr voraus, dass auch die nachgelagerte Lieferantenebene gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel fair behandelt wird. Andernfalls werden Belastungen lediglich entlang der Kette weitergegeben, ohne die strukturelle Ursache, nämlich die erhebliche Nachfragemacht des Handels, wirksam zu adressieren.

Schutzlücken durch Umsatzschwelle

Vor diesem Hintergrund möchten wir eindringlich dafür werben und Sie bitten, sich auf europäischer Ebene, insbesondere für die Streichung der Umsatzschwelle von 350 Millionen Euro einzusetzen, damit dieser Schutz anschließend auch auf nationaler Ebene im AgrarOLkG konsequent nachvollzogen werden kann. Gerade diese Schwelle führt in der Praxis zu erheblichen Schutzlücken. Unlautere Handelspraktiken bleiben unlauter, unabhängig von der Größe des betroffenen Lieferanten. Entscheidend sollte daher nicht allein die Unternehmensgröße sein, sondern die tatsächliche wirtschaftliche Abhängigkeit und die konkrete Machtasymmetrie in der Lieferbeziehung.

Darüber hinaus sprechen wir uns für eine vollständige Schwärzung der bislang nur eingeschränkt verbotenen grauen Klauseln aus. Die Annahme, Lieferanten könnten bestimmte belastende Praktiken freiwillig und gleichberechtigt akzeptieren, entspricht nicht der wirtschaftlichen

Realität. Schriftliche Vereinbarungen sind in einem von erheblicher Nachfragemacht geprägten Marktumfeld nicht zwingend Ausdruck echter Freiwilligkeit, sondern Ergebnis strukturellen Drucks.

Generalverbot unlauterer Handelspraktiken

Erforderlich ist zudem ein echtes Generalverbot unlauterer Handelspraktiken. Die bisherigen Einzelatbestände erfassen nicht jede missbräuchliche Gestaltung. Gerade in dynamischen Lieferbeziehungen entstehen immer neue Formen der Kosten- und Risikoverlagerung, etwa durch zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen, verpflichtende Zertifizierungen, Berichts- und Prüfpflichten oder sonstige Vorgaben, deren Kosten einseitig auf Lieferanten verlagert werden. Ein allgemeines Verbot würde Umgehungstatbestände vermeiden und den Schutzzweck der Regelungen wirksamer absichern.

Ebenso notwendig sind wirksame Instrumente des kollektiven und anonymen Rechtsschutzes. Der weiterhin bestehende Angstfaktor führt dazu, dass Lieferanten Beschwerden häufig unterlassen, weil sie Auslistungen, schlechtere Konditionen oder andere wirtschaftliche Nachteile befürchten. Individuelle Rechtsdurchsetzung reicht daher nicht aus. Erforderlich sind anonyme Beschwerdemöglichkeiten, verdachtsunabhängige Ermittlungen und ein wirksames Verbandsklagerecht.

Länderübergreifende Einkaufsallianzen des Handels

Schließlich müssen auch länderübergreifende Einkaufsallianzen des Handels stärker in den Blick genommen werden. Diese bündeln Marktmacht auf europäischer Ebene zusätzlich und erschweren faire Verhandlungen weiter. Dem sollte durch unter anderem eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit der zuständigen Durchsetzungsbehörden begegnet werden. Perspektivisch sollte zudem geprüft werden, die Verbote unlauterer Handelspraktiken in eine unmittelbar geltende europäische Verordnung zu überführen, um eine einheitlichere Anwendung und Durchsetzung in der Europäischen Union sicherzustellen.

Wir bitten die Bundesregierung daher, sich im Rahmen der europäischen Evaluierung und Überarbeitung der UTP-Richtlinie für eine ambitionierte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens einzusetzen. Der Schutz vor unlauteren Handelspraktiken muss die tatsächlichen Machtverhältnisse in der Lebensmittelversorgungskette abbilden. Er darf nicht auf einzelne Stufen verengt werden, sondern muss Landwirtschaft und Lieferantenebene gleichermaßen wirksam schützen.

Nur wenn die strukturelle Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels konsequent adressiert wird, können faire, nachhaltige, stabile und ausgewogene Geschäftsbeziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette dauerhaft gesichert werden.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.